

Nr. 55 Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit nach dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG) mit dem Ziel, die Einschleppung von Infektionen durch das erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/China aufgetretene neuartige Coronavirus („SARS-CoV-2“) in die Bundesrepublik Deutschland oder ihre Ausbreitung zu verhindern

vom 02. April 2020

- I. Auf Grund § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG) ordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur an:

Beförderer von Reisenden, die mittels eines Luftfahrzeugs, ausgelaufenen Schiffs oder mittels eines Zuges oder eines Kraftomnibusses in der Bundesrepublik Deutschland ankommen, haben diesen bei der Ankunft die in Anlage 1 dieser Anordnungen enthaltenen Verhaltenshinweise zur Krankheitsvorbeugung oder für den Fall, dass Krankheitssymptome auftreten, zu geben.

Satz 1 gilt entsprechend für alle in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Flughafenunternehmer und Betreiber von Häfen, Personenbahnhöfen und Omnibusbahnhöfen, die in ihren Einrichtungen die in Anlage 1 dieser Anordnungen enthaltenen Verhaltenshinweise zur Krankheitsvorbeugung oder für den Fall, dass Krankheitssymptome auftreten, zu geben haben.

- II. Auf Grund § 10 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG) ordnet das Bundesministerium für Gesundheit an:

Die verantwortliche Luftfahrzeugführerin oder der verantwortliche Luftfahrzeugführer eines in der Arabischen Republik Ägypten, in der Französischen Republik, in der Italienischen Republik, im Königreich der Niederlande, in der Republik Österreich, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Königreich Spanien, in der Republik Korea, im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder in den Vereinigten Staaten von Amerika gestarteten Luftfahrzeugs hat vor der ersten Landung auf einem Flughafen in der Bundesrepublik Deutschland die Allgemeine Erklärung für Luftfahrzeuge, Abschnitt über Gesundheit, gemäß Artikel 38 in Verbindung mit Anlage 9 IGV abzugeben.

- III. Auf Grund § 12 Absatz 4 und § 17 Absatz 3 des IGV-DG ordnet das Bundesministerium für Gesundheit an:

Luftfahrtunternehmen haben bei Flügen aus der Arabischen Republik Ägypten, aus der Französischen Republik, aus der Italienischen Republik, aus dem Königreich der Niederlande, aus der Republik Österreich, aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft, aus dem Königreich Spanien, aus der Republik Korea, aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder aus den Vereinigten Staaten von Amerika in die Bundesrepublik Deutschland die bei ihnen vorhandenen Daten nach der Landung bis zu 30 Tage bereitzuhalten; dies gilt insbesondere für elektronisch gespeicherte Daten zur Identifikation und Erreichbarkeit der Reisenden sowie für Sitzpläne.

Satz 1 gilt entsprechend für Reeder, Charterer und jede andere Person, die für den Betrieb eines Schiffs verantwortlich ist

- IV. Eine Anfechtungsklage gegen die Anordnung nach I. hat keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen nach II. und III. wird angeordnet. Es handelt sich um eine Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse, weil Nachteile für Leben und Gesundheit drohen und Gefahr im Verzug vorliegt.
- V. Die vorstehenden Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit werden durch das Bundesmi-

nisterium für Verkehr und digitale Infrastruktur für den Bereich der zivilen Luftfahrt in den Nachrichten für Luftfahrer und in den Nachrichten für Seefahrer und im Verkehrsblatt bekannt gegeben. Sie gelten ab der Bekanntmachung bis zu ihrer Aufhebung durch das Bundesministerium für Gesundheit, die in derselben Weise bekannt gemacht wird. Sie ersetzen die Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit vom 27. März 2020.

Bonn, den 02. April 2020

Der Bundesminister für Gesundheit
